

Nr. 4**Boyle und Rice gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 27. April 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 131.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 9659/82**, James und Sarah Boyle, eingelegt am 4. März 1981; Brian und John Rice, eingelegt am 15. Januar 1982; am 18. Juli 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf Achtung der Korrespondenz, Art. 8; Recht auf eine wirksame innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit, Art. 13; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: (1) Gefängnisgesetz (Schottland) von 1952 – Prisons (Scotland) Act 1952; (2) § 74 Abs. 2, § 74 Abs. 4 Gefängnisordnung (Prison Rules); (3) Anordnung (Standing Order) Ic.1(3), Ic.7 und 8, Jc.3; (4) Gesetz über den Parlamentarischen Beauftragten für die Verwaltung von 1967 (Parliamentary Commissioner Act 1967).

Ergebnis: Verletzung von Art. 8 im Fall des Bf. James Boyle; keine Verletzung von Art. 13; Erstattung von Kosten und Auslagen für den Bf. James Boyle.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 7. Mai 1986 zu dem Ergebnis, dass Verletzungen von Art. 8 und 13 der Konvention vorliegen, s.u. S. 58, Ziff. 47.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 20. Mai 1987, d.h. nach der mündlichen Verhandlung, beschlossen, den Fall gem. Art. 50 VerFO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Wood, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: Rechtsanwalt M. Baker (Barrister-at-Law), Rechtsanwalt A. Grotrian, Frau M. Macdonald, Scottish Office, D. Dalgetty, Scottish Office, als Berater;

für die Kommission: Sir Basil Hall als Delegierter;

für die Beschwerdeführer: A. Lester, Q.C., Rechtsanwalt D. Pannick (Barrister-at-Law).

Sachverhalt:

(Übersetzung)

*I. Der Hintergrund des Falles**A. James und Sarah Boyle*

9. Die Beschwerdeführer (Bf.) James und Sarah Boyle, geb. 1944 bzw. 1950, sind britische Staatsangehörige. Im Jahr 1967 wurde der erste Bf. in Schottland zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes verurteilt. In der Folgezeit wurde gegen ihn eine Reihe weiterer Gefängnisstrafen verhängt, und zwar 1968 und 1973 wegen Ausbruchs aus dem Gefängnis, der versuchten Ermordung eines Gefängnisbeamten und der Körperverletzung von Gefängnispersonal. Die zweite Bf. ist die Ehefrau des ersten Bf. und von Beruf Ärztin.

10. Im März 1973 wurde der Bf. Boyle vom Peterhead-Gefängnis in eine Sonderabteilung im Barlinnie-Gefängnis verlegt. Diese Sonderabteilung wurde zur Erprobung für bestimmte Gefangene mit langen Freiheitsstrafen und für Gefangene mit der Neigung zu Gewalttätigkeiten eingerichtet (s.u. Ziff. 32). Die Abteilung war für maximal acht Gefangene konzipiert und durch einen eher gelockerten Vollzug gekennzeichnet. Der Bf. Boyle spielte für den Erfolg der Sonderabteilung eine herausgehobene Rolle. Insbesondere entdeckte er besondere Fähigkeiten an sich für die Arbeit mit anderen Menschen sowie für Bildhauerei, für das Schreiben und auf anderen Gebieten künstlerischer Betätigung.

Während seines Aufenthalts in der Sonderabteilung war es dem Bf. Boyle u.a. erlaubt, unkontrolliert Post abzusenden und zu empfangen, täglich Besuch zu erhalten und zu telefonieren. Auf diese Weise konnte er mit seiner Ehefrau zusammenkommen, mit ihr telefonieren und korrespondieren, ohne den üblichen Beschränkungen unterworfen zu sein. Er hatte außerdem Gelegenheit, das Gefängnis ohne Bewachung zu verlassen.

11. Im September 1980 wurde dem Bf. Boyle vom Bewährungsrat (Parole Board) mitgeteilt, dass er im November 1982 bedingt entlassen werde und dass er für ein Programm zur Vorbereitung seiner Entlassung in das Gefängnis in Saughton, [einem Stadtteil von] Edinburgh, verlegt werde. Er wurde darüber informiert, dass er seine Strafe dort unter denselben Modalitäten und Bedingungen wie andere Gefangene verbüßen werde. Obwohl der Vollzug dort dem traditionellen Muster entsprach, geschah dies in der Annahme, dass das Saughton-Gefängnis für den Bf. Boyle in der Zeit vor seiner eventuellen Entlassung vorteilhafter sei als andere Alternativen wie z.B. das offene Gefängnis in Penninghame (s.u. Ziff. 31). Zu den Kriterien für diese Entscheidung gehörte, dass es für den Bf. wünschenswert sei, in einer Einzelzelle und nicht in einem Schlafsaal untergebracht zu sein, die Verfügbarkeit geeigneter Arbeit während des Tages und die Möglichkeit, seine Fortbildung und seine künstlerische Arbeit fortzuführen, sowie der Zugang zu geeigneten Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen für sein Entlassungs-Vorbereitungsprogramm. Der Bf. Boyle selbst hatte im Dezember 1979 schriftlich erklärt, dass er, wenn er nicht für sein Entlassungs-Vorbereitungsprogramm in Barlinnie bleiben könne, es vorziehen würde, nach Edinburgh und nicht nach Penninghame verlegt zu werden.

Im November 1981 wurde er in einer Vollzugseinheit zur Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom Hostel) innerhalb des Gefängnisses untergebracht (s.u. Ziff. 33) und am 1. November 1982 entlassen.

Von Oktober 1980 an war er bis zu seiner Entlassung in der niedrigsten Gefährlichkeitskategorie eingestuft (Kategorie D).

12. Die Beschwerdepunkte, soweit im vorliegenden Verfahren relevant, beziehen sich sämtlich auf den Zeitraum zwischen September 1980 und November 1981, als der Bf. Boyle dem normalen Strafvollzug im Gefängnis in Saughton unterworfen war. Die Tatsachen, auf die die genannten Beschwerdepunkte zurückgehen, werden in den folgenden Absätzen kurz dargestellt.

13. Im maßgeblichen Zeitraum wurden hinsichtlich des Absendens der Korrespondenz und der Portokosten die üblichen Regeln auf den Bf. Boyle

angewandt (s.u. Ziff. 22 und 23). Das Porto für einen drei Seiten langen Brief pro Woche wurde aus dem Budget der Strafvollzugsanstalt bezahlt. Der Bf. durfte das Porto für weitere Briefe von seinem Arbeitslohn im Gefängnis von 1.60 £ pro Woche bezahlen, nicht jedoch aus seinen allgemeinen finanziellen Mitteln. In einem Schreiben seiner Anwälte vom 31. Juli 1981 an den Minister für Schottland (im Folgenden: Minister, oder: Schottland-Minister) wurde Beschwerde darüber geführt, dass die Anzahl der Briefe, die der Bf. absenden konnte, eingeschränkt war, weil er es für notwendig hielt, für 80 Pence pro Woche von seinem Anstaltsgeld zur Ergänzung seiner (im Wesentlichen) vegetarischen Ernährung Hafer-Kuchen zu kaufen, da das Gefängnis ihm lediglich Weißbrot zur Verfügung stelle. Das Saughton-Gefängnis bot eine vollständige vegetarische Diät an, deren Qualität der Bf. weder beim Gefängnisdirektor noch beim Minister beanstandet hatte.

14. Die eingehende und abgehende Post des Bf. Boyle wurde von den Gefängnisbehörden der im Gefängnis üblichen Praxis entsprechend kontrolliert (s.u. Ziff. 24). Die Bf. haben vor der Kommission vorgetragen, dass der Zensur-Beamte gelegentlich Briefe von Frau Boyle vor anderen Gefangenen laut vorlas, dabei lachte oder zu deren Inhalt Bemerkungen machte. Der Bf. Boyle hat jedoch keinerlei Beschwerde beim Gefängnisdirektor oder beim Minister im Hinblick darauf eingelegt, wie seine Post gelesen wurde, insbesondere dass sie laut vorgelesen worden sei, obwohl die Anwälte des Bf. in ihrem Schreiben vom 31. Juli 1981 die Tatsache beanstandeten, dass die Post des Bf. überhaupt kontrolliert wurde.

15. Im Juli 1981 wurde ein Brief, den der Bf. an einen Freund, Peter McDougall, gerichtet hatte, mit der Begründung vom Gefängnisdirektor angehalten, dass Herr McDougall eine „Medien-Person“ ist. Der Bf. Boyle richtete in dieser Sache eine Beschwerde an den Minister, die jedoch mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass es den Gefangenen allgemein verboten sei, Material zur Veröffentlichung oder zur Verwendung im Radio oder im Fernsehen zu verschicken (s.u. Ziff. 25). Die Regierung hat in der Folge anerkannt, dass diese Regel irrtümlich angewendet wurde, da der fragliche Brief, obwohl er an eine Person gerichtet war, die mit den Medien in Verbindung stand, persönlichen Charakter hatte und vom Bf. hätte abgesandt werden dürfen.

16. Der Bf. Boyle konnte im Rahmen der im Saughton-Gefängnis üblichen Bestimmungen Besuche empfangen (s.u. Ziff. 26). Danach war er, wie seine Anwälte in ihrem Schreiben vom 31. Juli 1981 hervorhoben, nur zu einer Stunde Besuchszeit pro Monat berechtigt und zwar unter strenger Bewachung in einer überfüllten Besucher-Halle. Er habe diese Zeit auf Besuche seiner Frau verwendet, mit der Folge, dass er nicht in der Lage war, andere Familienangehörige zu treffen.

Der Bf. hatte jedoch Zugang zu einem besonderen Programm begleiteten Ausgangs und konnte so bei zwei Gelegenheiten seine Wohnung aufsuchen, wenn auch, wie vorgeschrieben, unter ständiger Bewachung durch einen Beamten (s.u. Ziff. 28).

Von November 1980 an wurde dem Bf. unbegleitete gemeinnützige Arbeit außerhalb des Gefängnisses gestattet, und zwar zu Beginn an zwei Tagen und später an fünf Tagen in der Woche.

17. Die Anwälte des Bf. und der Bf. Boyle beanstandeten gegenüber dem Minister allgemein, dass die Vollzugsbedingungen für den Bf. Boyle im Saughton-Gefängnis deutlich weniger günstig waren als in der Sonderabteilung des Barlinnie-Gefängnisses und im Vergleich zu anderen Gefangenen der Kategorie D im anderweitigen Strafvollzug.

Mit Antwort vom 28. August 1981 wies der Minister diese und andere in dem Anwaltsschreiben vom 31. Juli 1981 geltend gemachten Beschwerdepunkte zurück.

Der Bf. Boyle wandte sich außerdem über seinen Parlamentsabgeordneten an den Parlamentarischen Beauftragten für die Verwaltung (Parliamentary Commissioner for Administration – Ombudsman, s.u. Ziff. 39) in Bezug auf verschiedene Aspekte seiner Behandlung im Saughton-Gefängnis. In einem Schreiben vom 17. September 1981 erklärte der Ombudsman, er könne die Beschwerde des Bf. Boyle nicht gutheißen, und führte u.a. aus:

„Aus den von Herrn Boyle mitgeteilten Einzelheiten ergibt sich, dass seine Korrespondenz, sein begleiteter Ausgang und seine Besuche in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen korrekt gehandhabt wurden, wie unangenehm diese Regelungen für ihn auch gewesen seien mögen. Ich denke, es ist angemessen zu sagen, dass die Beschwerde des Herrn Boyle zu einem großen Teil seine mangelnde Akzeptanz dieser Regelungen und deren Anwendung auf seinen Fall in dem konkreten Stadium der Vollstreckung seiner Strafe wiedergibt. Die Bestimmungen sind selbstverständlich eine Materie für das Parlament und da Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Verwaltung fehlen, bin ich durch das Gesetz über den Parlamentarischen Beauftragten (Parliamentary Commissioner Act) daran gehindert, die Ermessensausübung durch das Ministerium in Frage zu stellen.“

B. Brian und John Rice

18. Die Beschwerdeführer (Bf.) Brian und John Rice, geb. 1947 bzw. 1920, sind britische Staatsangehörige.

Brian Rice wurde 1967 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Seine Strafe verbüßte er bis August 1979 in den Gefängnissen Peterhead und Perth. Ab August 1979 war er als ein Gefangener der Kategorie D (das ist die niedrigste Gefährlichkeitskategorie) im Gefängnis in Saughton. Am 11. September 1981 wurde er in die Vollzugseinheit zur Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom Hostel) innerhalb dieses Gefängnisses (s.u. Ziff. 33) verlegt und am 1. Juni 1982 auf Bewährung entlassen. Er selbst hatte beantragt, den letzten Teil seiner Freiheitsstrafe eher in Edinburgh zu verbüßen als z.B. in dem offenen Gefängnis (Open Prison) in Penninghame (s.u. Ziff. 31), weil er vor seiner Entlassung von der Möglichkeit Gebrauch machen wollte, Fortbildungskurse zu besuchen, die in Penninghame nicht angeboten wurden.

John Rice ist der Vater des vorgenannten Bf. und lebt in Dundee, etwa 60 Meilen (80 km) von Edinburgh entfernt. Zur maßgeblichen Zeit war er schwer erkrankt – sein gesundheitlicher Zustand war über Jahre hinweg schon sehr schlecht – und er war weder in der Lage zu laufen noch zu reisen.

19. Im Gefängnis in Saughton war der Bf. Bryan Rice berechtigt, an der im Gefängnis üblichen Besuchsregelung teilzunehmen.

Am 8. Mai 1981 stellte er beim Schottland-Minister den Antrag, seinen Vater zu Hause besuchen zu dürfen. Er gab an, sein Vater sei „seit sehr langer Zeit“ krank, doch gab er nicht an, er sei gefährlich erkrankt; in diesem Fall hätte er Anspruch auf Ausgang aus humanitären Gründen (compassionate leave) gehabt (s.u. Ziff. 27). Sein Antrag wurde deshalb am 27. Mai 1981 abgelehnt. In der Entscheidung wurde ihm empfohlen, sich um einen begleiteten Ausgang zu bemühen, d.h. zusammen mit einem Gefängnisbeamten außerhalb des Gefängnisses (s.u. Ziff. 28). Es scheint jedoch, dass er Schwierigkeiten hatte, einen Gefängnisbeamten zu finden, der zu einem begleiteten Sonderausgang bereit war. Obwohl der Bf. Bryan Rice nicht in der Lage war, seinen Vater im maßgeblichen Zeitraum zu besuchen, war es ihm gestattet, ohne Begleitung einen Fortbildungskurs an zwei Tagen in der Woche in einem College zu besuchen und ebenfalls ein Zentrum, in dem er gemeinnützige Arbeit verrichtete. Im August 1980 war ihm ein Besuch bei sich zu Hause gestattet worden, und im September 1981 konnte er fünf Tage in seiner Wohnung verbringen, bevor das Programm zur Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom programme) begann.

In einem Schreiben vom 23. Juli 1981 in Beantwortung eines Briefes vom 18. Juni, den der Parlamentsabgeordnete des Bf. Rice an den Unter-Staatssekretär im Schottland-Ministerium gerichtet hatte, erläuterte dieser die Gründe für die Ablehnung des Ausgangs aus humanitären Gründen:

„(...) Jeder Antrag wird im Hinblick auf seine Begründetheit auf der Grundlage von ärztlichen Berichten und von Berichten der Sozialarbeiter geprüft. Der Antrag des Herrn Rice auf Sonderurlaub wurde in der üblichen Weise geprüft, es wurde jedoch entschieden, dass er die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllte. Herrn Rice wurde geraten, einen erneuten Antrag zu stellen, wenn sich der Gesundheitszustand seines Vaters verschlechtern sollte. Um Missbrauch zu verhindern, ist es notwendig, eine strikte und absolut folgerichtige Haltung gegenüber allen von Gefangenen gestellten Anträgen auf Ausgang aus humanitären Gründen einzunehmen; die Tatsache, dass ein Gefangener aus Gründen der Fortbildung oder zu anderen Zwecken Freigang erhält, beeinflusst die Prüfung der Begründetheit seines Antrags nicht und befreit auch nicht von der Verpflichtung, die üblichen Kriterien zu beachten. (...) Herr Rice sollte im September zu einem Training zu Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom (TFF)) transferiert werden. Zuvor wird er fünf Tage Heimaturlaub haben und für die Dauer des TFF wird er Wochenenden zu Hause verbringen können. Nach meinem Eindruck wäre es schlicht falsch, vor diesem Stadium im Fall des Herrn Rice eine Ausnahme zu machen und die Regeln für Ausgang aus humanitären Gründen oder für begleiteten Sonderausgang zu umgehen.“

20. Am 28. Juli 1981 richteten die für den Bf. Bryan Rice tätigen Anwälte an den Minister ein Schreiben, in dem sie Beschwerde führen über

- das behauptete Anhalten einer Anzahl von Briefen durch die Gefängnisbehörden, die an diese Behörden gerichtet waren sowie an den Parlamentsabgeordneten des Bf., an seinen früheren Anwalt und an seine Familie;
- seine eingeschränkte Berechtigung, Besuche zu empfangen, die im Hinblick auf seine Familienkontakte als diskriminierend im Vergleich zu anderen Gefangenen dargestellt wird, die in der Gefährlichkeitskategorie D eingestuft, jedoch in einem offenen Vollzug untergebracht waren; und

– die Ablehnung eines Ausgangs aus humanitären Gründen.

Die im Auftrag des Ministers verfasste Antwort vom 2. September 1981 wies die verschiedenen Beschwerdepunkte zurück. Insbesondere wird unterstrichen, dass die gesamte Post des Bf. abgesandt worden war.

II. Relevante innerstaatliche Rechtslage und Praxis (Zusammenfassung)

A. Der allgemeine rechtliche Rahmen

[21.] Das Gefängniswesen in Schottland ist in dem Gefängnisgesetz (Schottland) von 1952 (Prisons (Scotland) Act 1952, im Folgenden: Gesetz von 1952) geregelt. Nach §§ 1 und 3 des Gesetzes von 1952 liegt die allgemeine Aufsicht und Leitungsbefugnis über die Gefängnisse in Schottland beim Schottland-Minister.

In Ausübung der ihm durch § 35 des Gesetzes von 1952 übertragenen Befugnis, hat der Schottland-Minister die Gefängnisordnung 1952 erlassen (Prison (Scotland) Rules 1952 (Statutory Instrument 1952/565)), die mehrfach geändert wurde.

In Ergänzung der Gefängnisordnung erlässt der Minister in Ausübung seiner allgemeinen Jurisdiktion über Gefängnisse und aufgrund verschiedener Ermächtigungen aus der Gefängnisordnung selbst Anweisungen an die Gefängnisdirektoren im Wege von Verwaltungsanordnungen, die als „Anordnungen“ (Standing Orders, im Folgenden: Anordnungen) bezeichnet werden. Zur maßgeblichen Zeit wurde der Wortlaut der Anordnungen selbst nicht veröffentlicht. Es wurde den Gefangenen jedoch eine Zusammenfassung der Regeln und Bestimmungen für Gefangene (Abstract of Rules and Regulations for Convicted Prisoners (the Abstract), im Folgenden: Zusammenfassung) zur Verfügung gestellt.

Korrespondenz

[22.] § 74 Gefängnisordnung sieht u.a. vor, dass jeder Gefangene in den vom Minister festgelegten Zeitabständen Briefe schreiben und erhalten sowie Besuche empfangen darf. Die Zeitabstände können als Sanktion für Fehlverhalten ausgedehnt werden, nicht jedoch über das Minimum hinaus, das in einem abgehenden und einem eingehenden Brief sowie einem Besuch alle acht Wochen besteht.

Grundsätzlich ist jeder Brief an einen oder von einem Gefangenen vom Gefängnisdirektor oder von einem vom Gefängnisdirektor beauftragten Beamten zu lesen. Es liegt im Ermessen des Gefängnisdirektors, einen Brief anzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass der Inhalt unzulässig ist.

Zur maßgeblichen Zeit wurden diese Vorschriften durch die Anordnungen Ic.1-4 ergänzt.

Portokosten

[23.] Anordnung Ic.2(3) präzisiert, dass allen Gefangenen erlaubt wird, pro Woche einen Brief an ihre Verwandten und Freunde zu schreiben, dessen Portokosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Zusätzliche Briefe dürfen ausschließlich von dem Lohn für Arbeit im Gefängnis beglichen werden. Bevor einem Gefangenen erlaubt wird, zusätzliche Briefe zu schreiben, hat er dem Gefängnisdirektor eine Liste von Personen, mit denen er korrespondie-

ren möchte, zur Genehmigung vorzulegen. Es liegt im Ermessen des Gefängnisdirektors, Namen auf dieser Liste hinzuzufügen oder zu streichen.

Die Anzahl der zusätzlichen Briefe war nicht begrenzt. Der Inhalt der relevanten Vorschriften in den Anordnungen wurde den Gefangenen in Ziff. 23 der Zusammenfassung mitgeteilt.

2. *Korrespondenz-Kontrolle*

[24.] Anordnung Ic.1(1)(a) behandelt das Lesen der Gefangenenkorrespondenz in Anwendung von § 74 Abs. 4 Gefängnisordnung (s.o. Ziff. 22): In den meisten Fällen, in denen weder der Gefangene noch seine Straftat öffentlich bekannt ist und in denen der Briefpartner seine Ehefrau oder ein naher Verwandter ist, ist es nicht notwendig, jeden einzelnen Brief durchzulesen. Es genügt, den Inhalt zu überfliegen, um den familiären und persönlichen Charakter des Briefes zu prüfen. Bei bestimmten Gefangenen, deren Korrespondenz eine gründliche Prüfung erfordert, entscheidet der Gefängnisdirektor, wer diese Gefangenen sind, und er weist den für die Briefkontrolle zuständigen Beamten entsprechend ein.

Anordnung Ic.4(9) bestimmt für eingehende Post, dass auf den Inhalt eines Briefes an einen Gefangenen unter keinen Umständen in Hörweite eines anderen Gefangenen Bezug genommen werden darf.

Anhalten von Briefen

[25.] Anordnung Ic.1(3) behandelt die Ermessensausübung durch den Gefängnisdirektor, „unzulässige“ Briefe nach § 74 Abs. 4 Gefängnisordnung anzuhalten: Alle normalen Inhalte, einschließlich Nachrichten öffentlicher Ereignisse, sind zulässig, ebenso Äußerungen des Gefangenen zu seiner eigenen Verurteilung, wenn diese in angemessener Ausdrucksweise erfolgen. Der Begriff der „unzulässigen Inhalte“ ist eng auszulegen.

Unzulässig sind Inhalte, die zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt sind, zur Veröffentlichung oder Verbreitung im Radio oder Fernsehen (mit Ausnahme des Magazins „Linkup“).

Im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. März 1983 im Fall *Silver u.a.* (Série A Nr. 61, EGMR-E 2, 227) wurden in Bezug auf die Gefangenenkorrespondenz neue Anordnungen in Schottland erlassen. Die zuvor anwendbaren Bestimmungen wurden erheblich gemildert, insbesondere in Bezug auf das Verbot von zur Veröffentlichung bestimmten Briefen. Diese neuen Korrespondenz-Vorschriften sind den Gefangenen zugänglich (Anordnung M, die sich auch auf Besuche bezieht).

C. Besuche im Gefängnis

[26.] Nach § 74 Abs. 2 Gefängnisordnung (s.o. Ziff. 22) darf jeder Gefangene in den vom Minister festgelegten Abständen Besuch empfangen. Zur maßgeblichen Zeit war das ein Besuch alle acht Wochen. Davon durfte auch im Wege einer Disziplinarmaßnahme nicht abgewichen werden (Ic.7).

Ziff. 23 der Zusammenfassungen informierte die Gefangenen über weitere Einzelheiten in Bezug auf die Häufigkeit von Besuchen. Deren normale Dauer betrug 30 Minuten bzw. 20 Minuten in den ersten zehn Monaten des Gefängnisaufenthalts (Ic.8).

Die Praxis im Gefängnis in Saughton unterschied sich von der in der Anordnung festgelegten Praxis darin, dass ein Besuch von einer Stunde Dauer pro Monat erlaubt war, anstelle von drei Besuchen von einer halben Stunde Dauer alle zwei Monate. Unter besonderen Umständen war der Kontrollausschuss (Visiting Committee) befugt, einen zusätzlichen Besuch oder einen Besuch von längerer Dauer (§ 199 Gefängnisordnung, s.u. Ziff. 37) zu gestatten.

D. Besuche zu Hause und zeitweiliger Freigang

[27.-29.] Nach § 28 Abs. 1 Gefängnisordnung kann der Minister den zeitweiligen Freigang eines Gefangenen gestatten.

Anordnung Jc.3 umschreibt die Bedingungen für einen Hafturlaub aus humanitären Gründen (temporary release on compassionate grounds). Er wird nur gewährt, um einen gefährlich erkrankten nahen Verwandten zu besuchen oder um am Begräbnis eines nahen Verwandten teilzunehmen. Für Gefangene der Gefährlichkeitskategorie D ist eine Begleitung normalerweise nicht erforderlich, wohl aber für Gefangene einer höheren Gefährlichkeitskategorie.

Im Gefängnis in Saughton wird ein besonderes Verfahren des begleiteten Ausgangs angewandt. Die Ziele dieses Verfahrens bestehen darin, die Spannungen bei langen Freiheitsstrafen abzubauen, den Kontakt mit dem familiären Umfeld aufrechtzuerhalten, ein gutes Verhältnis zwischen den Gefangenen und dem Gefängnispersonal zu fördern sowie den Gefangenen auf seine eventuelle Freilassung vorzubereiten. Ausschließlich Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verbüßen, kommen hierfür in Frage. Ein Drittel der Strafe muss verbüßt sein (oder vier Jahre im Falle eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen) und der Gefangene muss sich über einen angemessenen Zeitraum hinweg zufriedenstellend geführt haben. Grundsätzlich kann dieser begleitete Ausgang nur dann erfolgen, wenn der Gefangene in der Lage ist, die freiwillige Unterstützung eines Gefängnisbeamten oder eines freiwilligen Helfers zu erhalten, der dann als überwachender Begleiter (escorting supervisor) fungiert. Bei den ersten beiden Ausgängen muss der Begleiter ein Gefängnisbeamter sein. Der Ausgang erfolgt unter der Bedingung, „dass der Gefangene sich selbst der direkten Überwachung während des gesamten Zeitraums seiner Abwesenheit vom Gefängnis unterstellt“. Bevor der Gefangene das Gefängnis verlässt, muss er schriftlich bestätigen, dass er die anwendbaren Bedingungen für den Zeitraum seines Hafturlaubs versteht.

Nach dem Verfahren zur Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom) im Gefängnis in Saughton haben die Gefangenen vor ihrer Entlassung die Möglichkeit für Hafturlaube, die in Ziff. 33 beschrieben wird.

E. Offenes Gefängnis (Open Prison) in Penninghame, die Sonderabteilung (Special Unit) in Barlinnie und die Vollzugseinheit zur Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom Hostel)

[30.] Nach § 6 Gefängnisordnung ist der Minister befugt, bestimmte Gefängnisse oder bestimmte Teile von Gefängnissen für bestimmte Kategorien von Gefangenen oder für bestimmte Zwecke vorzusehen. Dazu gehören die besondere Beobachtung von nichtverurteilten und verurteilten Gefangenen

zur Festlegung bestimmter Kategorien, für Berichte an Gerichte oder für andere Zwecke; für das Training von bestimmten Gefangenenkategorien, die vom Minister von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

[31.] Ein offenes Gefängnis, das 47 Gefangene aufnimmt, wurde in Penninghame (Südwesten Schottlands) eingerichtet. Diese Gefangenen wurden individuell danach ausgesucht, ob sie geeignet sind, ihre Strafe in einem offenen Gefängnis zu verbüßen. Ausschließlich Gefangene der Gefährlichkeitskategorie D kommen für eine Verlegung nach Penninghame in Frage, wobei allerdings die große Mehrzahl der Gefangenen der Kategorie D wie der Bf. Boyle und der Bf. Rice in geschlossenen Gefängnissen untergebracht sind. Der Vollzug im offenen Gefängnis von Penninghame ist liberaler als in den üblichen geschlossenen Gefängnissen. Insbesondere:

- i) Die Gefangenenpost wird nicht generell gelesen, obwohl der Gefängnisdirektor das Ermessen hierzu behält;
- ii) Besuche von Freunden und Verwandten sind zwar nur einmal im Monat erlaubt, sie können jedoch einen Nachmittag von 13 bis 15.45 Uhr dauern und auf dem Gelände des Gefängnisses stattfinden, wobei auch diese Modalitäten dem Ermessen des Gefängnisdirektors unterliegen;
- iii) ausnahmsweise kann Gefangenen Ausgang zu dem Zweck gewährt werden, ortsansässige Personen bei sich zu Hause zu besuchen.

[32.] Eine „Sonderabteilung“ wurde im März 1973 im Barlinnie-Gefängnis (Glasgow) eingerichtet, um Gefangene aufzunehmen, die bekanntermaßen gewalttätig sind oder als potenziell gewalttätig angesehen werden sowie ausgewählte Gefangene mit langen Freiheitsstrafen. Zu den Bemühungen gehörte es, das traditionelle Verhältnis der Anzahl von Beamten zu Gefängnisinsassen durch Verantwortungsteilung zwischen Gefangenen und Gefängnispersonal zu verändern und sie zu ermutigen, sich als eine Gemeinschaft zu betrachten. Der Vollzug in der Sonderabteilung unterscheidet sich wesentlich von dem Vollzug in anderen Gefängnissen. Insbesondere wird die Post normalerweise nicht kontrolliert, obwohl von den Gefangenen erwartet wird, dass sie die üblichen Regeln in Bezug auf den Inhalt der Post einhalten. Der Gefängnisdirektor behält das Ermessen, die Post zu lesen. Besuche sind nicht den üblichen Beschränkungen hinsichtlich Zeit, Anzahl und Dauer unterworfen. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, das Gefängnis zu verlassen. Die Gefangenen der Gefährlichkeitskategorie D haben die Möglichkeit, das Gefängnis ohne Begleitung zu verlassen. Die Sonderabteilung ist auf maximal acht Gefangene ausgelegt und hat ein Zahlenverhältnis von vier Gefängnisbeamten pro Gefangenen, wohingegen anderswo ein Zahlenverhältnis von einem Beamten für vier Gefangene üblich ist.

[33.] Der Bf. Boyle und der Bf. Brian Rice wurden einem Training zu Vorbereitung auf die Freiheit (Training for Freedom scheme) zum Abschluss ihres Vor-Entlassungsprogramms im Gefängnis in Saughton zugewiesen. Gefangene, die an einem derartigen Programm teilnehmen, sind in einem besonderen Teil des Gefängnisses untergebracht und haben regelmäßig zeitweiligen Ausgang, um zu arbeiten, gemeinnützige Arbeit zu verrichten oder Fortbildungskurse in Edinburgh und Umgebung zu besuchen. Sie dürfen das Gefängnis auch für zwölf Stunden pro Woche unbegleitet verlassen, müssen allerdings in der Nähe

bleiben und sie bekommen alle drei Wochen ein volles Wochenende unbegleiteten Ausgang, währenddessen sie ihre Wohnung aufsuchen dürfen.

F. Rechtsbehelfe

[34.] Die hauptsächlichen Rechtsbehelfe, die Strafgefangenen in Schottland in Bezug auf Beschwerden über ihre Behandlung im Gefängnis eröffnet sind, sind im Wesentlichen:

- eine Beschwerde an den Gefängnisdirektor;
- eine Beschwerde an den Kontrollausschuss (Visiting Committee);
- eine Beschwerde an den Minister;
- eine Beschwerde an den Parlamentarischen Beauftragten für die Verwaltung;
- ein Antrag bei den Gerichten auf gerichtliche Überprüfung.

1. Beschwerde an den Gefängnisdirektor

[35.] Nach § 50 Abs. 1 Gefängnisordnung ist jeder Antrag eines Gefangenen, den Gefängnisdirektor oder ein Mitglied des Kontrollausschusses zu sprechen, von dem Beamten, an den sich der Gefangene gewandt hat, zu protokollieren und unverzüglich an den Gefängnisdirektor weiterzuleiten. Nach § 50 Abs. 2 ist der Gefängnisdirektor verpflichtet, außer Sonntags und an öffentlichen Feiertagen, zu einer vorher festgelegten Zeit an jedem Tag jeden Gefangenen zu sehen, der dies verlangt.

2. Beschwerde an den Kontrollausschuss

[36.] § 7 des Gesetzes von 1952 legt fest, dass die Gefängnisordnung die Einrichtung eines Kontrollausschusses vorsehen muss. Der hier maßgebliche Text findet sich in § 187 Gefängnisordnung. Mitglieder des Kontrollausschusses für jedes Gefängnis werden vom Regionalrat, Distriktsrat oder Inselrat – die sich aus gewählten Mitgliedern zusammensetzen – im Einzugsgebiet des Gefängnisses ernannt. Kontrollausschüsse und ihre Mitglieder sind von der Gefängnisverwaltung unabhängig. Jedes Mitglied des Kontrollausschusses hat jederzeit ungehinderten Zugang zum Gefängnis und zu jedem Gefangenen.

[37.] §§ 187-205 Gefängnisordnung behandeln Verfahren und Funktionen der Kontrollausschüsse. Nach § 194 Gefängnisordnung hört und prüft der Kontrollausschuss jeden Antrag oder jede Beschwerde, die ein Gefangener an sie richtet. Wenn notwendig, berichtet der Kontrollausschuss dem Minister und gibt eine Stellungnahme ab. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben freien Zugang zu allen Teilen des Gefängnisses und zu allen Gefangenen und sie dürfen, wenn sie dies wünschen, die Gefangenen in ihrer Zelle oder in einem Raum außerhalb Hör- und Sichtweite von Gefängnisbeamten treffen.

Der Kontrollausschuss führt ein Protokollbuch über sämtliche Ergebnisse der an sie gerichteten Anträge und Beschwerden, über die Ergebnisse sämtlicher Kontrollen und Inspektionen in dem Gefängnis.

§ 50 Abs. 4 Gefängnisordnung (s.u. Ziff. 38) berechtigt die Gefangenen, sich in vertraulichen Schreiben an den Kontrollausschuss zu wenden. § 199 Gefängnisordnung ermächtigt den Kontrollausschuss „in jedem Fall von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit, einem Gefangenen einen zusätzlichen Besuch oder Brief oder die Verlängerung der Dauer eines Besuchs zu gestatten“. Nach § 203

Gefängnisordnung ist der Kontrollausschuss gehalten, bevor er eine Erlaubnis (z.B. für einen zusätzlichen Besuch) erteilt, den Gefängnisdirektor zu konsultieren, um sich davon zu überzeugen, dass die Erlaubnis erteilt werden kann, ohne die Sicherheit, die gute Ordnung und die Leitung des Gefängnisses zu gefährden.

3. *Beschwerde an den Minister*

[38.] § 50 Abs. 4 Gefängnisordnung lautet:

„Jeder Gefangene, der sich mit dem Wunsch an einen Beamten wendet, einen Brief oder einen Antrag oder eine Beschwerde an den Minister oder an den Kontrollausschuss zu schreiben, ist mit dem hierzu notwendigen Papier zu versorgen. Der Gefängnisdirektor hat darauf zu achten, dass jeder Brief dieser Art unverzüglich zur Post gegeben wird. Wenn der Gefangene sich entschieden hat, den Briefumschlag zu verschließen, ist er vom Gefängnisdirektor nicht zu öffnen.“

Anordnung Jb.1 legt fest, dass „ein Gefangener, der einen Antrag an den Minister richten möchte, sich an den Gefängnisdirektor zu wenden hat. Ein solcher Antrag darf nicht abgelehnt werden“.

4. *Der Parlamentarische Beauftragte für die Verwaltung*

[39.] Der Parlamentarische Beauftragte für die Verwaltung (Ombudsmann) ist nach dem Gesetz über den Parlamentarischen Beauftragten von 1967 (Parliamentary Commissioner Act 1967) zuständig, Beschwerden über „fehlerhaftes Verwaltungshandeln“ der Regierungsbehörden zu prüfen.

Derartige Beschwerden können durch einen Parlamentsabgeordneten an den Parlamentarischen Beauftragten für die Verwaltung gerichtet werden. Seit 1979 kann er auch direkt von jeder Person, einschließlich Strafgefangenen, angerufen werden. Er berichtet über seine Ermittlungen sowohl an den betroffenen Parlamentsabgeordneten als auch an den Leiter der betroffenen Behörde und gibt geeignete Empfehlungen. Auch erstattet er dem Parlament regelmäßige Tätigkeitsberichte. Jede Abweichung von gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften, die die Leitung eines Gefängnisses betreffen, können sich als fehlerhafte Verwaltung erweisen. Die Zuständigkeit des Parlamentarischen Beauftragten erstreckt sich jedoch nicht auf Beschränkungen, die im Rahmen der korrekten Ausübung des Ermessens verfügt worden sind, das durch die Gefängnisordnung oder durch die Direktiven des Ministers übertragen wurde. Der Parlamentarische Beauftragte kann, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln sei Unrecht geschehen und dass diesem nicht abgeholfen wurde oder abgeholfen wird, beiden Häusern des Parlaments einen speziellen Bericht über diesen Fall vorlegen. In der Praxis wird die betroffene Behörde bestrebt sein, dem festgestellten Unrecht abzuweichen.

5. *Antrag auf gerichtliche Überprüfung*

[40.] Die Wahrnehmung gesetzlicher Befugnisse und Pflichten durch öffentliche Behörden unterliegt der Überprüfung durch die Gerichte. Die Gründe, aus denen eine gerichtliche Überprüfung eröffnet sein kann, sind im Wesentlichen dieselben in Schottland wie in England und Wales (s. *Brown v. Hamilton District Council*, 1983 Scottish Law Times, 397, per Lord Fraser, S. 414). Insbesondere kann Ermessensausübung mit der Begründung angefochten werden,

dass die betroffene Behörde willkürlich, bösgläubig, unangemessen, zu einem ungeeigneten Zweck oder auf andere Weise außerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt hat (siehe z.B. die Rede von Lord Diplock im Fall *Council of Civil Service Unions v. Minister for the Civil Service* [1985] Appeal Cases 374, S. 410 und [1984] 3 All England Law Reports 935, S. 950-951).

Die Regierung zitiert zwei Fälle, die zeitlich nach den im vorliegenden Verfahren gerügten Sachverhalten liegen, als Beispiele für Gerichtsentscheidungen zur rechtmäßigen Behandlung von Strafgefangenen im Licht gesetzlicher Befugnisse und Pflichten der Gefängnisbehörden. Im Fall *Raymond v. Honey* ([1983] Appeal Cases 1 und [1982] 1 All England Law Reports 759) hat das House of Lords entschieden, dass die englische Gefängnisordnung und die einschlägigen Anordnungen *ultra vires* und ungültig wären, insoweit sie versuchen würden, das Recht des Strafgefangenen auf ungehinderten Zugang zu den Gerichten zu beschränken, da dieses Recht ausschließlich durch ein Gesetz ausdrücklich entzogen werden könnte. Im Fall *R. v. Deputy Governor of Camphill Prison, ex parte King* ([1984] 3 All England Law Reports 897) hat der Court of Appeal entschieden, dass Disziplinarentscheidungen eines Gefängnisdirektors der gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind. Der Court of Appeal erklärte, wenn ein Strafgefangener eine begründete Rüge dahingehend hat, dass ein Gefängnisdirektor die Gefängnisordnung falsch ausgelegt hat, sei der angemessene Weg, Abhilfe zu suchen, eine Beschwerde an den Minister, in der dessen Aufmerksamkeit auf die fehlerhafte Auslegung gelenkt wird. Für den Fall, dass der Minister die Beschwerde zurückweist, könne der Strafgefangene eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Ministers in der Form beantragen, dass das Gericht eine Erklärung über die richtige Auslegung abgibt (ebd., S. 902, 904 und 905).

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[41.-49.] In ihrem Bericht vom 7. Mai 1986 (Art. 31 EMRK) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass

- im Hinblick auf das Anhalten des Briefes des Bf. Boyle an eine „Medien-Person“ eine Verletzung von Art. 8 vorliegt (einstimmig);
- dass eine Verletzung von Art. 13 insoweit vorliegt, als sämtliche Bf. die begrenzten Besuchsmöglichkeiten rügen (dreizehn Stimmen gegen eine) und in Bezug auf die Versagung einer Erlaubnis für den Bf. Brian Rice, aus humanitären Gründen seinen erkrankten Vater zu besuchen (einstimmig);
- Art. 13 in Bezug auf alle anderen von den jeweiligen Bf. gerügten Maßnahmen nicht verletzt worden ist (einstimmig für vier Beschwerdepunkte und mit dreizehn Stimmen gegen eine für zwei Beschwerdepunkte).

In der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 1987 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge „entscheiden,

1. dass das Anhalten des Briefes des Bf. Boyle an Herrn McDougall Art. 8 der Konvention verletzt hat;

2. dass Art. 13 in keinem der Fälle verletzt worden ist;

3. dass es im Hinblick auf diese Feststellungen angebracht ist, jedweden Antrag auf gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zurückzuweisen“.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8

50. Der Bf. J. Boyle trägt vor, dass das Anhalten des Briefes, den er einem befreundeten Theaterautor geschrieben hatte (s.o. Ziff. 15 und 42), durch den Gefängnisdirektor im Juli 1981 gegen Art. 8 der Konvention verstößt, der wie folgt lautet:

- „1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, (...) und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Zu diesem Zeitpunkt reichte der Bf. J. Boyle eine Beschwerde beim Schottland-Minister ein. Die Beschwerde wurde jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei dem Brief, da er zur Veröffentlichung oder für die Verwendung im Rundfunk oder im Fernsehen vorgesehen sei, um eine „unzulässige Thematik“ im Sinne der einschlägigen Vorschriften (§ 74 Abs. 4 Gefängnisordnung (Rule 74(4) Prison Rules) und Anordnung (Standing Order) Ic.1(3) – s.o. Ziff. 22 und 25) handelt. In der Folge hat die Regierung sowohl vor der Kommission als auch vor dem Gerichtshof anerkannt, dass die einschlägigen Regelungen fehlerhaft angewendet wurden, da es sich bei dem Brief um ein rein privates Schreiben handelte, das nicht hätte angehalten werden dürfen. In ihren abschließenden Anträgen erkennt die Regierung daher an, dass das Anhalten des Briefes Art. 8 verletzte (s.o. Ziff. 48).

Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission darin überein, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13

51. Alle vier Bf. behaupten, dass im schottischen Recht keine wirksamen Rechtsbehelfe im Hinblick auf verschiedene auf die Konvention gestützte Beschwerdepunkte vorhanden seien, die sie wegen der Haftbedingungen von James Boyle und Brian Rice im Gefängnis in Saughton, Edingburgh, geltend gemacht haben. Sie sehen darin eine Verletzung von Art. 13, der wie folgt lautet:

- „Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

A. Einleitung

52. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Anhalten eines Briefes des Bf. J. Boyle eine Verletzung von Art. 8 darstellt (s.o. Ziff. 50). Sämtliche übrigen Beschwerdepunkte der Bf., die die Grundlage für die Behauptung der Verletzung von Art. 13 bilden, wurden von der Kommission im Stadium der Zulässigkeitsprüfung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Art. 27 Abs. 2 der Konvention – s.o. Ziff. 44 und 45).

Trotz des Wortlauts von Art. 13 ist die festgestellte Verletzung einer anderen Vorschrift der Konvention (einer „materiellen“ Bestimmung (clause „normative“ / „substantive“ provision)) keine Vorbedingung für die Anwendbarkeit von Art. 13 (s. *Klass u.a.*, Urteil v. 6. September 1978, Série A Nr. 28, S. 29, Ziff. 64, EGMR-E 1, 340). Art. 13 gewährleistet die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs auf der innerstaatlichen Ebene, um die in der Konvention gewährleisteten Rechte und Freiheiten durchzusetzen – und dementsprechend die Verletzung von Konventionsgarantien zu behaupten –, in welcher Form auch immer sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung gewährleistet sein mögen (s. *Lithgow u.a.*, Urteil v. 8. Juli 1986, Série A Nr. 102, S. 74, Ziff. 205, m.w.N., EGMR-E 3, 218).

Art. 13 kann jedoch nicht so verstanden werden, dass er einen Rechtsbehelf im innerstaatlichen Recht für jede behauptete Konventionsverletzung unabhängig von ihrer Begründetheit erforderlich macht: Die Behauptung muss im Sinne der Konvention vertretbar (*défendable/arguable*) sein (s. zuletzt *Leander*, Urteil vom 26. März 1987, Série A Nr. 116, S. 29, Ziff. 77 a), EGMR-E 3, 451).

53. Die Regierung trägt vor, dass die Behauptung einer Verletzung einer materiellen Bestimmung (clause normative / substantive Article) der Konvention, die von der Kommission für „offensichtlich unbegründet“ erklärt wurde, keine „vertretbare“ Behauptung einer Rechtsverletzung i.S.d. Art. 13 sein kann.

Die Kommission stimmt dieser Auffassung nicht zu. Nach dem Vortrag ihres Delegierten wendet die Kommission bei der Entscheidung, ob eine Beschwerde „offensichtlich unbegründet“ i.S.v. Art. 27 Abs. 2 ist, eine Reihe von Kriterien an, die zwar das Fehlen der Vertretbarkeit der Behauptung umfassen, aber darüber hinaus reichen: Danach kann ein Beschwerdegrund vertretbar sein, „wenn er auch nur eine Frage zur Konvention aufwirft, die einer vertieften Prüfung bedarf“, wohingegen die Schlussfolgerung, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, erst nach einer umfassenden schriftlichen und mündlichem Erörterung gezogen werden kann.

54. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil *Airey* vom 9. Oktober 1979 hervorgehoben hat, enthält die Zurückweisung einer Beschwerde als „offensichtlich unbegründet“ implizit die Feststellung, dass „nicht einmal dem ersten Anschein nach ein Beschwerdegrund gegen den betroffenen Staat begründet ist“ (Série A Nr. 32, S. 10, Ziff. 18, EGMR-E 1, 416). Nach der gewöhnlichen Bedeutung dieser Formulierungen ist es schwierig zu verstehen, wie eine Beschwerde, die „offensichtlich unbegründet ist“, dennoch eine vertretbare Behauptung einer Rechtsverletzung enthalten kann und umgekehrt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Beschwerde außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 13 liegt, wenn die Kommission sie zuvor unter dem Blickwinkel der geltend gemachten materiellen Bestimmung für offensichtlich unbegründet erklärt hat. Die Entscheidung der Kommission, die eine Beschwerde für zulässig erklärt, bestimmt den Streitgegenstand, der vor den Gerichtshof gebracht wird (s. *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 63, Ziff. 157, EGMR-E 1, 247). Zwar ist der Gerichtshof insofern präkludiert, als er die Begründetheit jener Beschwerden nach den maßgeblichen Bestimmungen nicht prüfen darf, die als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurden. Er ist jedoch befugt, solche Beschwerden zu

prüfen, die die Kommission für zulässig erklärt hat und mit denen er ordnungsgemäß befasst worden ist. Der Gerichtshof ist somit zuständig, alle Tatsachen- und Rechtsfragen auch am Maßstab des Art. 13 zu prüfen, die sich in Zusammenhang mit der an ihn herangetragenen Beschwerde stellen (ebd.), einschließlich der Frage, ob die Behauptung der Verletzung materieller Bestimmungen vertretbar ist oder nicht. Wenn auch die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der zugrundeliegenden Beschwerdepunkte nicht letztentscheidend ist, so bietet sie doch in ihrer Entscheidungsbegründung und ihrer Entscheidungsbegründung nützliche Hinweise zu deren Vertretbarkeit i.S.v. Art. 13.

55. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, eine abstrakte Definition des Begriffs „Vertretbarkeit“ (*défendabilité/arguability*) geben zu sollen. Vielmehr hat er unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Natur der rechtlichen Fragestellungen, die mit der Beschwerde aufgeworfen werden, zu prüfen, ob jede einzelne Behauptung einer Konventionsverletzung, die die Grundlage für eine Berufung auf Art. 13 bildet, vertretbar ist, und wenn ja, ob den Anforderungen des Art. 13 insofern entsprochen wurde.

B. Die einzelnen Beschwerdepunkte

1. Die Rüge der Bf. James und Sarah Boyle in Bezug auf das Briefporto

56. Die Bf. James und Sarah Boyle tragen vor, dass die Beschränkungen, denen der Bf. James Boyle aufgrund der Vorschriften über die Portokosten für Briefsendungen von Gefangenen unterworfen war, mit ihrem Recht auf Achtung der Korrespondenz aus Art. 8 der Konvention nicht vereinbar sind (s.o. Ziff. 42). Nach diesen Vorschriften trägt die Gefängnisverwaltung die Portokosten eines abgehenden Briefes pro Woche. Die Kosten weiterer Briefe können von dem Lohn für eine Beschäftigung im Gefängnis bezahlt werden, nicht aber aus den allgemeinen Geldmitteln des Gefangenen (s.o. Ziff. 23). Der Bf. wendet sich gegen letztgenannte Beschränkung, weil sein Lohn für Gefängnisarbeit nicht ausreichte, um weiteres Briefporto zu bezahlen, da er das Geld dafür verwende, seine vegetarische Ernährung zu ergänzen (s.o. Ziff. 13).

57. In ihrer abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit vom 6. März 1985 wies die Kommission die Beschwerde in Bezug auf Art. 8 in diesem Beschwerdepunkt als offensichtlich unbegründet zurück und begründete dies damit, dass die Bf. nicht substantiiert vorgetragen hätten, dass der Briefverkehr des Bf. Boyle aus finanziellen Gründen schwerwiegend eingeschränkt gewesen sei. In ihrem Bericht (Ziff. 89-90) führt die Kommission aus, dass die Behauptung der Verletzung von Art. 8 im Hinblick auf Art. 13 nicht vertretbar (*plausible/arguable*) ist.

58. Der Gerichtshof kommt zu demselben Ergebnis. Insbesondere sind seiner Auffassung nach die Vorschriften über Portokosten für sich genommen nicht unangemessen. Außerdem liegt kein Anzeichen dafür vor, dass die für den Bf. Boyle im Gefängnis vorgesehene vegetarische Kost unzureichend war, so dass er gezwungen gewesen wäre, sein Anstaltseinkommen für gesonderte Nahrung statt für seine Korrespondenz auszugeben. Folglich kann hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes keine Verletzung von Art. 13 festgestellt werden.

2. *Die Beschwerde des Bf. Brian Rice in Bezug auf die verzögerte oder abgelehnte Versendung von bestimmten Briefen*

59. Der Bf. Brian Rice trägt vor, dass verschiedene seiner Briefe durch die Gefängnisverwaltung entweder verzögert oder angehalten worden seien (s.o. Ziff. 43) und dadurch Art. 8 verletzt wurde. Seine Anwälte brachten die Angelegenheit im Juli 1981 vor den Schottland-Minister. In dessen Antwort wurde jedoch festgestellt, dass sämtliche Briefe abgesandt worden seien (s.o. Ziff. 20).

Unter diesen Umständen und wegen des Fehlens weitergehender Informationen wies die Kommission im Rahmen ihrer Teilentscheidung über die Zulässigkeit vom 5. Mai 1983 die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück, da sie nicht hinreichend substantiiert war. Aus demselben Grund gelangt sie in ihrem Bericht (Ziff. 88) zu dem Ergebnis, dass keine vertretbare Behauptung einer Rechtsverletzung i.S.v. Art. 13 festgestellt werden könne.

60. Der Gerichtshof stellt ebenfalls aus den genannten Gründen fest, dass keine vertretbare Behauptung einer Verletzung von Art. 8 vorliegt. Dementsprechend ist Art. 13 in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt nicht verletzt.

3. *Die Beschwerde der Bf. James und Sarah Boyle in Bezug auf die Durchsicht der Korrespondenz*

61. Die Bf. James und Sarah Boyle rügen die Tatsache, dass während der Inhaftierung des Bf. James Boyle im Gefängnis in Saughton sein ein- und ausgehender Briefverkehr nach den entsprechenden Vorschriften durch den Gefängniszensor gelesen oder durchgesehen wurde, obwohl er während seines Aufenthalts in der Sonderabteilung im Barlinnie-Gefängnis unzensurierte Post schreiben und erhalten durfte (s.o. Ziff. 10, 14, 22, 24, 31 und 42).

Mit der Zurückweisung dieses Beschwerdepunktes als offensichtlich unbegründet (abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit vom 6. März 1985) bestätigt die Kommission erneut ihre bisherige Rechtsprechung insofern, dass die schlichte Überwachung des Briefverkehrs von Gefangenen grundsätzlich nach Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt ist. Unter erneutem Hinweis auf diesen Grundsatz stellt die Kommission in ihrem Bericht (Ziff. 91-92) fest, dass diese Beschwerde keine vertretbare Behauptung (grief plausible / arguable claim) einer Konventionsverletzung darstellt.

62. Der Gerichtshof hat seinerseits in seiner bisherigen Rechtsprechung anerkannt, dass bestimmte Kontrollen des Briefverkehrs von Gefangenen notwendig und nicht von vornherein mit der Konvention unvereinbar sind (s. z.B. *Silver u.a.*, Urteil vom 25. März 1983, Série A Nr. 61, S. 38, Ziff. 98, EGMR-E 2, 238). Es trifft zu, dass der Bf. Boyle vor seiner Verlegung in das Gefängnis in Saughton für mehr als sieben Jahre von dem freizügigeren Kontrollsystem, das in der Sonderabteilung in Barlinnie eingerichtet worden war, profitieren konnte. Allerdings wurde die Sonderabteilung eingerichtet, um besonderen Zwecken für eine besonders schwierige, aber kleine Gruppe von Inhaftierten zu dienen (s.o. Ziff. 32). Der Bf. Boyle wurde von der Sonderabteilung verlegt, um an einem Vor-Entlassungsprogramm teilzunehmen. Die maßgeblichen Kriterien für die Verlegung gerade in das Gefängnis in Saughton sind angemessen (s.o. Ziff. 11). Es ist nicht zu beanstanden, dass

der Bf. Boyle während seiner Zeit im Gefängnis in Saughton denselben Vorschriften und Bedingungen unterlag wie die anderen dort Inhaftierten.

Der Gerichtshof gelangt daher wie die Kommission zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf Art. 8 keine vertretbare Behauptung einer Verletzung vorliegt. Daher stellt der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 13 in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt fest.

4. Die Beschwerde der Bf. James und Sarah Boyle, dass Briefe des Bf. James Boyle laut vorgelesen worden seien

63. Ferner wird vorgetragen, dass der Gefängniszensor mehrfach Briefe des Bf. Boyle vor anderen Gefangenen in einer Art und Weise laut vorgelesen habe, die für ihn und seine Ehefrau peinlich und herabsetzend war (s.o. Ziff. 14, 42). Die Regierung weist diese Behauptung zurück und betont, dass zur maßgeblichen Zeit der Bf. Boyle keine Beschwerde gegen das Verhalten des Gefängniszensors beim Gefängnisdirektor erhoben hat (s.o. Ziff. 14).

64. Auf der Ebene im Stadium der Zulässigkeitsprüfung (abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit vom 6. März 1985) stellt die Kommission fest, dass auf der Grundlage der vorgetragenen Fakten nicht dargetan werden konnte, dass die Überwachung des Briefverkehrs der Bf. die Rechte nach Art. 8 missachtet hat. Der Beschwerdepunkt wurde insoweit als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

In ihrem Bericht (Ziff. 93-95) hält die Kommission es für nicht erforderlich zu erörtern, ob insofern eine vertretbare Behauptung einer Verletzung von Art. 13 vorliegt. Sie stellt fest, dass die Beschwerde sich gegen die Anwendung der einschlägigen Vorschriften richtet. Daraus schließt sie, dass keine Verletzung von Art. 13 vorliegt, da eine Beschwerde an den Schottland-Minister eine wirksame Beschwerde zur Prüfung eines solchen Vorbringens dargestellt habe.

65. Selbst unter der Annahme, dass die Behauptung einer Verletzung von Art. 8 vertretbar im Hinblick auf Art. 13 war – die Regierung bestreitet dies –, kommt der Gerichtshof zu derselben Schlussfolgerung wie die Kommission. Das von den Bf. behauptete Verhalten stellt zweifellos einen Missbrauch des von der Gefängnisordnung eingeräumten (§ 74 Abs. 4, s.o. Ziff. 22) Rechts dar, die Korrespondenz zu lesen. Es steht ferner in offensichtlichem Widerspruch zu den Anordnungen, die vorschreiben, dass „unter keinen Umständen der Inhalt eines Briefes eines Inhaftierten einem anderen Gefangenen zu Gehör gebracht werden darf“ (Anordnung Ic.4 (9), s.o. Ziff. 24). Auch wenn die Anordnungen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht waren, hätte eine Beschwerde an den Gefängnisdirektor oder – falls erforderlich – eine Beschwerde an den Minister (s.o. Ziff. 21, 35 und 38) einen wirksamen Rechtsbehelf im innerstaatlichen Recht dargestellt (s.a. das vorzitierte Urteil *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 43, Ziff. 116, EGMR-E 2, 243, und das Urteil *Leander*, Série A Nr. 116, S. 31-32, Ziff. 83-84, EGMR-E 3, 453 f.).

Dementsprechend liegt in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt keine Verletzung von Art. 13 vor.

5. *Die Beschwerde des Bf. Boyle in Bezug auf das Anhalten eines Briefes*

66. Bezüglich der Tatsachen, die sich auf diesen Beschwerdepunkt beziehen, hat der Gerichtshof Verletzung von Art. 8 festgestellt (s.o. Ziff. 50).

67. Die Angelegenheit, auf die sich die Beschwerde bezieht, betrifft die Anwendung der einschlägigen Vorschriften und kann – wie geschehen (s.o. Ziff. 15) – im Wege einer Beschwerde an den Minister geltend gemacht werden. Die Tatsache, dass der Minister – rechtsfehlerhaft, wie die Regierung nun einräumt – die Beschwerde zurückwies, führt für sich genommen noch nicht dazu, dass der Rechtsbehelf nicht wirksam ist (s. sinngemäß *Schwedischer Lokomotivführerverband*, Urteil vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 18, Ziff. 50, EGMR-E 1, 170 f.). Insofern stimmt der Gerichtshof dem Kommissionsbericht zu.

Außerdem hätte der Bf. Boyle, wie die Regierung vorträgt, seine Beschwerde erneut einbringen (s.o. Ziff. 38) und vortragen können, dass sein Brief tatsächlich nicht in den Anwendungsbereich des generellen Verbots, wie es in den Vorschriften vorgesehen ist, fällt. Zusätzlich oder alternativ hätte er sich an die Gerichte wenden können, um gerichtlich prüfen zu lassen, dass die Entscheidung des Ministers rechtswidrig war, da sie auf einem offenkundigen Irrtum beruhte (s.o. Ziff. 40).

Der Gerichtshof stellt folglich fest, dass die dem Bf. Boyle für seine Beschwerde zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe die Anforderungen des Art. 13 erfüllten, der demzufolge nicht verletzt worden ist.

6. *Die Beschwerde der Bf. im Hinblick auf eine beschränkte Besuchsberechtigung*

68. James und Sarah Boyle sowie Brian Rice behaupten eine Verletzung von Art. 8 wegen der beschränkten Anzahl von Besuchen, die ihnen nach den einschlägigen Vorschriften zugestanden wurden, insbesondere nach § 74 Abs. 2 Gefängnisordnung und Anordnung Ic.7 und 8 (s.o. Ziff. 16, 19, 22, 26, 42 und 43).

Wie der Anwalt der Bf. in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof klarstellte, stützt sich ihre Beschwerde nicht darauf, dass eine „besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit“ in ihren Fällen vorgelegen habe, die einen zusätzlichen Besuch zu einer bestimmten Zeit gerechtfertigt hätte. Wie die Regierung einräumt, ist die Befugnis des Kontrollausschusses (Visiting Committee), unter solchen besonderen Umständen einen zusätzlichen oder einen verlängerten Besuch zu gestatten (§ 199 der Gefängnisordnung, s.o. Ziff. 37), nicht Gegenstand der zu prüfenden Beschwerde.

Auch rügen die Bf. nicht, dass die ihnen zustehende [Besuchs-]Berechtigung versagt wurde; vielmehr tragen sie vor, dass der Inhalt der maßgeblichen Vorschrift unangemessen ist, da nur zwölf Besuche pro Jahr von jeweils einer Stunde Dauer zugelassen werden.

69. In ihrer Teilentscheidung über die Zulässigkeit vom 5. Mai 1983, die die Beschwerden von Rice und Boyle betrifft, legt die Kommission ihren schon zuvor geäußerten Standpunkt dar, dass Art. 8 der Konvention nicht so weit geht, dass er von den Gefängnissen verlangte, den Inhaftierten unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten einzuräumen.

70. In Bezug auf die Tatsachen im Fall Rice stellt die Kommission fest, dass mit Blick auf die Brian Rice erteilte Erlaubnis, das Gefängnis unbegleitet zu verlassen, um ein College zu besuchen und um gemeinnützige Arbeit zu leisten (s.o. Ziff. 19 a.E.), nicht angenommen werden könne, dass seine Kontakte zur Welt außerhalb des Gefängnisses gelitten hätten. Auch konnte nicht dargetan werden, dass die generelle Beschränkung für Besuche ihn an einem intensiven Kontakt mit engen Familienangehörigen außer seinem kranken Vater gehindert hätte. Schließlich hat er selbst aus Gründen der Ausbildung das Gefängnis in Saughton gegenüber dem offenen Gefängnis Penninghame vorgezogen, in dem günstigere Besuchsbedingungen herrschten (s.o. Ziff. 18). Unter diesen Umständen erklärte die Kommission die Beschwerde in Bezug auf Art. 8 für offensichtlich unbegründet.

71. Im Hinblick auf den Fall Boyle stellt die Kommission in ihrer Teilentscheidung über die Zulässigkeit vom 5. Mai 1983 fest, dass dem Bf. Boyle die Vorteile, die das Gefängnis in Saughton im Zusammenhang mit dem Entlassungs-Vorbereitungsprogramm bietet, bekannt waren, und zwar in dem Maße, dass er seine Verlegung in eine Vollzugsanstalt in Edingburgh gegenüber einem „offeneren“ Gefängnis wie Penninghame (s.o. Ziff. 11) bevorzugte. Außerdem unterlag er diesen Beschränkungen während seines Aufenthalts im Gefängnis in Saughton nur für ungefähr dreizehn Monate und konnte zudem während dieser Zeit Aufenthalte zu Hause nach dem besonderen Modell des begleiteten Ausgangs wahrnehmen (s.o. Ziff. 12 und 16). Dennoch anerkennt die Kommission, dass „die Weigerung der Behörden, das ihnen nach den Gefängnisvorschriften zustehende Ermessen auszuüben und [dem Bf. Boyle] einen weiterreichenden Kontakt mit seiner Ehefrau zu gestatten, (...) unvermeidlich erheblichen Unmut [beim Bf. Boyle] hervorrief“. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Kommission jedoch nicht feststellen, dass die Gefängnisverwaltung die Abwägung zwischen den Interessen des Bf. James Boyle sowie dem Familienleben der Bf. James und Sarah Boyle auf der einen Seite und den Sicherheitsanforderungen auf der anderen Seite nicht so unangemessen vorgenommen hat, dass dies zu einem gegen Art. 8 verstoßenden Eingriff geführt hat. Der auf Art. 8 gestützte Beschwerdepunkt wird daher für offensichtlich unbegründet erklärt.

72. In ihrem Bericht (Ziff. 100) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich die Beschwerde „in erster Linie gegen die beschränkten Besuchsmöglichkeiten richtet, wie sie in den einschlägigen Vorschriften vorgesehen sind, und nicht gegen die Anwendung dieser Vorschriften“. Nach ihrer Auffassung wies diese Beschwerde erstens die vertretbare Behauptung einer Rechtsverletzung auf und es fehlte zweitens ein wirksamer Rechtsbehelf. Die Kommission stellt daher insofern eine Verletzung von Art. 13 fest.

73. Zu dieser Zeit räumten die vom Minister erlassenen Vorschriften den Gefängnisdirektoren tatsächlich ein Ermessen ein, die Häufigkeit und die Dauer von Besuchen im Gefängnis unter der Voraussetzung zu variieren, dass die Gesamtdauer der Besuche nicht unter das Minimum (drei Besuche von einer halben Stunde alle zwei Monate) fielen, das in den Anordnungen (§ 74 Abs. 2 Gefängnisordnung) und Anordnung Ic.7 und 8 – s.o. Ziff. 22 u.

26) vorgesehen ist. Im Gefängnis von Saughton bestand die „Übereinkunft“, dass ein Besuch von einer Stunde Dauer pro Monat vorgesehen war (Ziff. 26).

74. Bei der Beurteilung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 8 im Bezug auf Besuchsregelungen im Gefängnis müssen die üblichen und angemessenen Anforderungen der Inhaftierung und die daraus folgenden Ermessensspielräume (*pouvoir discrétionnaire / degree of discretion*) berücksichtigt werden, der es den innerstaatlichen Behörden erlaubt, den Kontakt des Gefangenen zu seiner Familie zu regeln (s. vorzitiertes Urteil *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 38, Ziff. 98, EGMR-E 2, 238). Auf dieser Grundlage wurde keine vertretbare Rüge erhoben, insoweit die Bf. es als Verstoß gegen Art. 8 ansehen, dass für verurteilte Gefangene überhaupt und sogar für jene, die wie sie selbst in die niedrigste Sicherheitsstufe eingeordnet sind, die Besuche auf zwölf pro Jahr von je einer Stunde Dauer beschränkt sind. Folglich kann in diesem Zusammenhang keine Verletzung von Art. 13 festgestellt werden.

75. Andererseits können ungeachtet des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften die besonderen Umstände eines einzelnen Gefangenen einen vertretbaren Aspekt unter Art. 8 in Hinblick auf Besuche aufwerfen.

Gewiss haben die Bf. weder das Vorliegen eines hinreichend bedeutenden oder dringlichen Umstands behauptet, um ein Eingreifen des Kontrollausschusses (*Visiting Committee*) zu rechtfertigen, noch eine fehlerhafte Anwendung der Gefängnisordnung oder der Vollzugsanordnungen durch die Behörden. Dennoch scheint die Kommission in ihrer Zulässigkeitsentscheidung die Beschwer jedenfalls teilweise darin gesehen zu haben, dass das Ermessen nicht zu Gunsten der Bf. ausgeübt und die Besuchsberechtigung nicht so weit ausgedehnt wurde, dass ein angemessener Kontakt mit ihren Familien möglich wurde (s.o. Ziff. 70 und 71). Nach Auffassung des Gerichtshofs unterliegt die Frage, ob irgendeine der behaupteten Verletzungen von Art. 8, die in solchen Formulierungen dargelegt wird, vertretbar ist, erheblichen Zweifeln. Das gilt insbesondere für die Gründe, die in den Zulässigkeitsentscheidungen der Kommission genannt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es im Allgemeinen zu rechtfertigen ist, auf alle Gefangenen eine einheitliche Regelung anzuwenden, um jede Form von Willkür und Diskriminierung zu vermeiden.

Jedenfalls existiert insofern, als die behauptete Unangemessenheit der Besuchsmöglichkeiten auf einer Entscheidung des Direktors des Gefängnisses in Saughton beruht, eine Beschwerdemöglichkeit in Form einer Beschwerde an den Minister, wenn erforderlich gefolgt von einer Beschwerde an die Gerichte für eine gerichtliche Überprüfung (Ziff. 38 und 40). Die Anwälte (*Solicitors*) der Bf. trugen die Angelegenheit auch dem Minister vor (s.o. Ziff. 16, 17 und 20). Die Erfolglosigkeit dieser Eingaben zeigt nicht, dass die Beschwerdemöglichkeit an sich ein unwirksamer Rechtsbehelf in dieser Hinsicht ist (s.o. Ziff. 67).

76. Folglich liegt keine Verletzung von Art. 13 in dieser Hinsicht vor, wie auch immer die Beschwer der Bf. verstanden wird.

7. *Die Beschwerde der Bf. James und Sarah Boyle in Bezug auf den begleiteten Ausgang (special escorted leave)*

77. Die Bf. James und Sarah Boyle stützen ihre Beschwerde ferner auf die Verweigerung eines Besuchs des Bf. James Boyle außerhalb des Modells des begleiteten Ausgangs, das eine permanente Überwachung durch einen Gefängnisbeamten mit sich bringt (s.o. Ziff. 16, 28 und 42).

Im Stadium der Zulässigkeitsprüfung (Teilentcheidung vom 5. Mai 1983) wies die Kommission diese Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück, da derartige überwachte Besuche keinen Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nach Art. 8 darstellten. In ihrem Bericht zweifelt die Kommission an der Vertretbarkeit der Behauptung einer Rechtsverletzung, „da die Konvention Inhaftierten kein Recht verleiht, für einen Urlaub zu Hause auf freien Fuß gesetzt zu werden“ (Ziff. 103). Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls eine Beschwerde an den Minister einen wirksamen Rechtsbehelf darstellt, da das Modell und die strikten Beschränkungen, die es aufweist, in einem Aktenvermerk des Direktors des Gefängnisses in Saughton niedergelegt sind.

78. Der Gerichtshof ist ebenfalls der Auffassung, dass in der Beschwerde an den Minister, der befugt ist, sowohl den Inhalt des Vollzugsmodells als auch die darauf beruhenden Einzelentscheidungen des Direktors zu überprüfen (s.o. Ziff. 38), ein wirksamer Rechtsbehelf besteht, selbst wenn angenommen wird, dass die Beschwerdebehauptung vertretbar ist. Daran ändert auch hier die Erfolglosigkeit der Initiativen der Anwälte (Solicitors) der Bf. beim Minister (s.o. Ziff. 17) nichts.

Folglich liegt keine Verletzung von Art. 13 in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt vor.

8. *Der Beschwerdepunkt der Bf. Brian und John Rice in Bezug auf Sonderurlaub aus humanitären Gründen (compassionate leave)*

79. Brian und John Rice behaupten eine Verletzung von Art. 8, da der Minister im Mai 1981 Brian Rice eine Beurlaubung aus humanitären Gründen (compassionate leave) verweigert hatte, die er begehrte, um seinen chronisch kranken Vater, John Rice, zu besuchen, der nicht in der Lage war, zu reisen und ihn im Gefängnis zu besuchen (s.o. Ziff. 18, 19 und 43). Der Antrag, den Brian Rice im Wege einer Beschwerde an den Minister gestellt hatte (s.o. Ziff. 38), wurde zurückgewiesen, da aufgrund der eingereichten Unterlagen keine der in den Vollzugsanordnungen festgelegten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden konnte, insbesondere nicht, dass der betroffene Angehörige gefährlich erkrankt ist (Anordnung Jc.3, s.o. Ziff. 27). Nach dem Vortrag des Anwalts der Bf. in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof besteht die Beschwerde nicht darin, dass der Minister die einschlägige Anordnung rechtsfehlerhaft angewandt hätte, sondern sie richtet sich gegen den restriktiven Inhalt der Norm selbst.

80. In ihrer Teilentscheidung über die Zulässigkeit vom 5. Mai 1983 stellte die Kommission fest, dass Brian Rice im August 1980 ein Besuch zu Hause gestattet wurde und dass er vor dem Beginn seines Programms zur Vorberei-

tung auf die Freiheit (Training for Freedom programme) im September 1981 fünf Tage Hafturlaub zu Hause verbringen konnte (s.o. Ziff. 19 a.E.). Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands, der mit der Organisation solcher Besuche verbunden ist, ist die Kommission der Auffassung, dass die Voraussetzung, dass ein naher Angehöriger gefährlich erkrankt sein muss, weder willkürlich noch mit den Prinzipien des Art. 8 unvereinbar ist. Im vorliegenden Fall kann daher kein Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Familienlebens festgestellt werden. Folglich hat die Kommission den auf Art. 8 gestützten Beschwerdepunkt für offensichtlich unbegründet erklärt.

Dennoch nimmt die Kommission in ihrem Bericht (Ziff. 105-108) die Position ein, dass die Behauptung einer Verletzung von Art. 8 vertretbar ist. Sowohl insoweit, als sich die Behauptung einer Rechtsverletzung gegen die Entscheidung des Ministers richtet, als auch insoweit, als sie sich gegen den Inhalt der Vollzugsanordnung wendet, besteht kein wirksamer Rechtsbehelf. Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass in diesem Beschwerdepunkt Art. 13 verletzt ist.

81. Ebenso wie im Zusammenhang mit Besuchen im Gefängnis muss der Ermessensspielraum der nationalen Behörden berücksichtigt werden, wenn es um die Regelung des Kontakts eines Gefangenen mit seiner Familie geht (s.o. Ziff. 74). Nach Auffassung des Gerichtshofs kann auf dieser Grundlage festgehalten werden, dass die angegriffene Voraussetzung für Sonderurlaub aus humanitären Gründen, wie sie in der Vollzugsanordnung festgelegt ist, für sich genommen die vertretbare Behauptung einer Verletzung von Art. 8 darstellen kann.

82. Es kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass im Lichte der persönlichen Umstände dieser beiden Bf. die Versagung einer „besonderen Ausnahme“ in ihrem Fall (vgl. den oben in Ziff. 19 zitierten Brief) eine vertretbare Behauptung einer Verletzung von Art. 8 darstellt. So wurde zu keiner Zeit behauptet, der Antrag des Bf. Brian Rice sei nicht ordnungsgemäß geprüft worden. Hinzu kommen weitere relevante Aspekte wie die zeitliche Nähe zu seiner Verlegung in das Freiheitsvorbereitungs-Modell (Training for Freedom scheme) und seine Möglichkeiten für Freigänge nach Hause, die ihm nach diesem Modell und nach dem zuvor angewandten Modell des begleiteten Freigangs (special escorted leave scheme) zur Verfügung standen sowie die ihm durch die Gefängnisverwaltung eingeräumte Möglichkeit, einen weiteren Antrag zu stellen, wenn sich der Zustand seines Vaters in der Zwischenzeit verschlechtern sollte (s.o. Ziff. 19, 20, 28 und 33).

83. Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 13 in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt fest.

9. Die Beschwerde der vier Bf. in Bezug auf die Unterschiede in den Gefängnisregularien

84. Alle vier Bf. rügen, dass die Voraussetzungen für Besuche und Briefverkehr im Gefängnis in Saughton weniger günstig waren als jene in der Sonderabteilung in Barlinnie oder im offenen Vollzug (open prison) (zum Sachverhalt s.o. Ziff. 9-33 und insbesondere Ziff. 31-32). Sie tragen vor, diese unter-

schiedliche Behandlung sei diskriminierend und eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 und in Verbindung mit Art. 10, der das Recht auf freie Meinungsäußerung schützt. Art. 14 lautet wie folgt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

85. Die Kommission weist die Rüge einer Diskriminierung nach Art. 14 als offensichtlich unbegründet zurück, da „die unterschiedliche Behandlung (...) eine sachliche und angemessene Rechtfertigung in der unterschiedlichen Art der Sicherheitsanforderungen findet, mit denen die verschiedenen Typen von Gefängnissen konfrontiert sind“ (Teilentscheidung über die Zulässigkeit vom 5. Mai 1983).

In ihrem Bericht (Ziff. 109-112) nimmt die Kommission den Standpunkt ein, dass die erhobene Rüge auf den ersten Blick kein nach Art. 14 relevantes Problem aufwirft und daher nicht als eine vertretbare Behauptung einer Verletzung von Art. 13 angesehen werden kann.

86. Wie die Kommission sieht es auch der Gerichtshof als offensichtlich an, dass die im Rahmen der Beschwerde gerügte unterschiedliche Behandlung im Prinzip nicht in vertretbarer Weise als Diskriminierung i.S.v. Art. 14 beanstandet werden kann.

Dennoch kann die Sache nicht unabhängig von den persönlichen Umständen der Bf. betrachtet werden. Insbesondere für James und Sarah Boyle muss es sich um eine unangenehme Rückkehr zu den Beschränkungen üblicher Gefängnisregulatorien gehandelt haben, nachdem sie einige Jahre an das liberalere Regime in der Sonderabteilung in Barlinnie gewöhnt waren (s.o. Ziff. 10). Allerdings ist die Anzahl von Plätzen in dem einzigen bestehenden „offenen“ Gefängnis Penninghame beschränkt (s.o. Ziff. 31). Außerdem hatten sowohl James Boyle als auch Brian Rice geäußert, dass sie es vorzögen, ihr Vor-Entlassungsprogramm im Gefängnis in Saughton zu absolvieren (s.o. Ziff. 11 und 18). Alle Inhaftierten im Gefängnis in Saughton wurden gleich behandelt, einschließlich jener, die wie die beiden Bf. der niedrigsten Sicherheitsstufe zugeordnet sind (Stufe D, ebenda). Der Gerichtshof kann nicht feststellen, dass die Kriterien für die Auswahl des Gefängnisses in Saughton für den letzten Teil der zu verbüßenden Strafen der beiden Bf. oder die Behandlung, die diese im Gefängnis in Saughton erfahren haben, die Behauptung einer Diskriminierung unter Verstoß gegen Art. 14 begründen können.

Folglich kann keine vertretbare Behauptung einer Verletzung von Art. 14 festgestellt werden. Daher sieht der Gerichtshof Art. 13 in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt als nicht verletzt an.

C. Zusammenfassung

87. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof wurde eingehend zu den Anforderungen des Art. 13 für derartige Konstellationen argumen-

tiert, in denen sich die Beschwerde primär gegen den Inhalt der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften – seien es formelle, vom Parlament verabschiedete Gesetze (primary legislation), Verordnungen (subordinate legislation) oder verwaltungsinterne Direktiven (internal administrative directives) – und nicht gegen die Anwendung dieser Rechtsvorschriften wendet. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob Art. 13 die Vertragsstaaten verpflichtet, einen Rechtsbehelf für den Einzelnen zur Verfügung zu stellen, um Rechtsverordnungen anzufechten (s. das vorzitierte Urteil *Lithgow u.a.*, Série A Nr. 102, S. 74, Ziff. 206, EGMR-E 3, 219, das von „Gesetzen“ (lois/laws) spricht und dessen Beschwerdegegenstand ein formelles Gesetz war). Außerdem wurde über die Art und Weise der Beschwerde diskutiert, die Art. 13 in dem Fall verlangt, dass die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften selbst mit den materiellen Bestimmungen der Konvention völlig übereinstimmen (s. u.a. das vorzitierte Urteil *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 44, Ziff. 118, EGMR-E 2, 243 f., und *James u.a.*, Urteil vom 21. Februar 1986, Série A Nr. 98, S. 48, Ziff. 86, EGMR-E 3, 137).

Angesichts seiner Feststellungen im Hinblick auf die einzelnen Beschwerdepunkte, die von den Bf. geltend gemacht wurden, hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, im vorliegenden Fall auf diese Interpretationsfragen einzugehen.

88. Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Sachverhalt in keinem der von den Bf. vorgetragenen Beschwerdepunkte eine Verletzung von Art. 13 darstellt.

III. Anwendung von Art. 50

89. Die Bf. begehren als gerechte Entschädigung die Erstattung ihrer Kosten und Auslagen, die ihnen zur Durchsetzung ihrer Konventionsrechte entstanden sind. Art. 50 lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Ein Anspruch auf Schadensersatz wird nicht geltend gemacht, und zwar weder für materiellen noch für immateriellen Schaden. Die Gesamtsumme, die für Kosten und Auslagen verlangt wird, beträgt 35.194,83 £ [ca. 47.849,- Euro]* (17.838,90 £ [ca. 24.253,- Euro] für James und Sarah Boyle und 17.355,93 £ [ca. 23.596,- Euro] für Brian und John Rice), wobei die Bf. detaillierte Einzelbelege beigebracht haben. Die Kosten und Auslagen beziehen sich sowohl auf die Be-

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 0,73554 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

schwerden in Bezug auf die materiellen Bestimmungen als auch auf jene in Bezug auf Art. 13 und sowohl auf die in Schottland erfolgten Verfahrensschritte als auch auf das Verfahren vor den Konventionsorganen.

90. Die Regierung weist die Forderung auch nicht prinzipiell zurück, ist allerdings der Auffassung, dass nur jene Kosten erstattet werden könnten, die mit jenen Beschwerden in Zusammenhang stehen, bei denen eine Verletzung festgestellt wurde.

91. Der Gerichtshof hat lediglich wegen eines Aspekts eine Verletzung der Konvention festgestellt, und zwar wegen der unbestrittenen Behauptung einer Verletzung von Art. 8 durch das Anhalten des Briefes des Bf. Boyle an Herrn McDougall, die im Juli 1981 geschehen ist, also einige Monate nach der Einlegung der ursprünglichen Beschwerde an die Kommission (s.o. Ziff. 15, 41 und 50). Alle anderen von den Bf. erhobenen Rügen wurden entweder von der Kommission für unzulässig erklärt (s.o. Ziff. 42-45) oder vom Gerichtshof mit dem vorliegenden Urteil als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass zugunsten von Brian und John Rice keine Kosten und Auslagen erstattet werden und dass nur der Anteil der Kosten und Auslagen erstattet wird, der durch die Vertretung von James und Sarah Boyle entstanden ist (s. sinngemäß Urteil *Johnston u.a.*, Urteil vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 112, S. 33, Ziff. 86, EGMR-E 3, 374, und *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 10, Ziff. 21, EGMR-E 1, 551 f.). Aufgrund der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof dem Bf. Boyle 3.000 £ [ca. 4.079,- Euro] zu. Dieser Betrag ist um die ggf. fällige Mehrwertsteuer zu erhöhen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention im Fall des Bf. James Boyle vorliegt;
2. dass Art. 13 nicht verletzt worden ist;
3. dass das Vereinigte Königreich dem Bf. James Boyle den Betrag von 3.000 £ [ca. 4.079,- Euro] zzgl. der ggf. fälligen Mehrwertsteuer für Kosten und Auslagen zu erstatten hat;
4. dass die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen werden.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Sondervotum des Richters De Meyer.